



Merkblatt

Akteneinsichtsrecht

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein Teil des verfassungsmässigen Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV¹; Art. 61 Abs. 2 BBG² i.V.m. Art. 26 VwVG³). Es kann auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens bestehen, sofern ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Einleitung eines Verfahrens erwogen wird und es darum geht den Entscheid über eine allfällige Beschwerde zu treffen und wenn ja, eine begründete Beschwerde einzureichen.

Das Gesetz betrachtet die Gewährung der Akteneinsicht als Grundsatz (Art. 26 VwVG) und deren Verweigerung als Ausnahme (Art. 27 und 28 VwVG). Die Einsichtnahme kann somit nur verweigert werden, wenn *wesentliche* öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen dies gebieten. Ein Mehraufwand für die Verwaltung genügt somit nicht, um die Einsichtnahme zu verweigern.

Der Prüfling kann sich bei der Einsichtnahme vertreten oder verbeiständen lassen (Art. 11 VwVG). Die Prüfungsbehörde kann den Vertreter auffordern, sich mittels einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

2. Umfang des Akteneinsichtsrechts

Das Einsichtsrecht ist immer ein vollständiges - es gilt demnach nicht nur für jene Prüfungsteile (Fächer), in denen der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin eine ungenügende Note erzielt hat. Der Prüfling hat Anspruch auf Einsicht in

- a) die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungen und der praktischen Arbeiten;
- b) seine/ihre Lösungen der schriftlichen Prüfungen und praktischen Arbeiten;
- c) den Bewertungsraster, der Auskunft gibt über die in den einzelnen Aufgaben mögliche und die erzielte Punktzahl;
- d) die Protokolle der mündlichen Prüfungen, sofern die Prüfungsordnung bzw. das Reglement die Protokollierung vorsieht;
- e) die Fragestellung bei mündlichen Prüfungen, sofern die Experten bzw. Expertinnen schriftlich vorformulierte Fragen stellten.

Die Prüfungskommission ist dagegen *nicht verpflichtet* in folgende Dokumente Einsicht zu gewähren

- a) Handnotizen und Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen und praktischen Arbeiten, sofern die Protokollierung in der Prüfungsordnung bzw. im Reglement nicht vorgesehen ist;
- b) interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten;
- c) Prüfungsakten anderer Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtsungleiche Behandlung.

¹ Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101

² Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10

³ Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021

Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich grundsätzlich auch der Anspruch, auf einem Kopiergerät der Verwaltung normalformatige Kopien oder solche, die ohne besonderen Aufwand erstellt werden können, selbst herzustellen oder herstellen zu lassen, soweit es für die Verwaltung zu keinem unverhältnismässigen Aufwand führt. Dieses Recht besteht nur, soweit am Ort des Einsichtnahme überhaupt die Möglichkeit dazu besteht. Die Kopierkosten gehen zu Lasten des Prüflings. Als Richtlinie gilt Art. 14 der Kostenverordnung⁴, welche eine Gebühr von 20 Rappen pro A4-Kopie vorsieht. Es ist der Prüfungskommission überlassen, selbst Kopien herzustellen und diese allenfalls zu verschicken.

Der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin hat dagegen nicht das Recht, die Akten mitzunehmen (Art. 26 Abs. 1 VwVG).

3. Zeitlicher Rahmen der Akteneinsicht

Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht explizit. Es versteht sich aber von selbst, dass dem Prüfling genügend Zeit eingeräumt werden muss, die Unterlagen zu prüfen und Notizen zu machen, um anschliessend eine begründete Beschwerde einreichen zu können. Indem man ihm die Möglichkeit gibt, Kopien herzustellen, kann die Dauer der Einsichtnahme verkürzt werden.

Das Einsichtsrecht darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass dem Prüfling nur während einer bestimmten Zeitspanne nach Eröffnung der Verfügung (z.B. während 20 Tagen) Einsicht gewährt wird. Daraus resultiert auch die Pflicht der Prüfungskommission, alle Unterlagen des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin mindestens so lange aufzubewahren, bis der Entscheid über eine allfällige Beschwerde rechtskräftig ist.

4. Gespräch mit Fachexperten

Dass im Rahmen der Einsichtnahme den Prüflingen die Möglichkeit eingeräumt wird, den zuständigen Fachexperten Fragen zu stellen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie bietet aber die Gelegenheit, bestehende Missverständnisse auszuräumen und langwierige und aufwendige Verfahren zu vermeiden, weshalb sie vom BBT begrüsst wird.

BBT, Ressort Recht, Januar 2007

⁴ Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969, SR 172.041.0